

Dienstleistungsvertrag

über die

Betriebsführung der Straßenbeleuchtung *-LEUCHTEN + 4-*

zwischen der

Gemeinde Norheim
Hauptstraße 26
74226 Norheim
(nachfolgend als Kommune bezeichnet)

und der

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart
(nachfolgend als Netze BW bezeichnet)

Ihr Ansprechpartner:

Johannes Müller
Fachvertrieb Öffentliche Beleuchtung
Hahnweidstraße 44
73230 Kirchheim unter Teck
Tel.: +49 711 289-20724
johannes.mueller@netz-bw.de

1	PRÄAMBEL	3
2	GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGS	3
3	LEISTUNGEN DER NETZE BW	3
4	MITWIRKUNG DER KOMMUNE	3
4.1	Bereitstellung von Daten	3
4.2	Ansprechpartner der Kommune	3
4.3	Allgemeine Unterstützung	3
5	KONDITIONEN	4
5.1	Preise	4
5.2	Preisbildung und -anpassung	4
5.3	Zahlungsmodalitäten	4
6	LAUFZEIT	5
6.1	Vertragsdauer	5
6.2	Außerordentliche Kündigung	5
7	ALLGEMEINE VERTRAGSBESTANDTEILE	5
7.1	Haftung und Pflichten	5
7.2	Eigentumsverhältnisse	6
7.3	Zutrittsrecht	6
7.4	Vertraulichkeitserklärung/Datenschutz	6
7.5	Einbeziehung Dritter	6
7.6	Mitarbeiter der Kommune	6
7.7	Rechtsnachfolge	6
7.8	Salvatorische Klausel	7
7.9	Änderungen	7
7.10	Gerichtsstand	7

1 Präambel

Eine Straßenbeleuchtung muss heute weitreichende Anforderungen erfüllen. Zuverlässigkeit, funktionelles Design, Individualität der Ansteuerungen sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit sind wichtige Aspekte für eine moderne Beleuchtungsinfrastruktur.

Für eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege und Plätze ist die Kommune verantwortlich. Durch die Übernahme der in diesem Vertrag definierten Aufgaben leistet die Netze BW einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Lebensqualität für die Bürgerschaft.

2 Geltungsbereich des Vertrags

Die Netze BW erbringt die in diesem Vertrag festgelegten Leistungen für die in der Anlage 1 aufgeführten Beleuchtungsanlagen der Kommune. Bei Änderungen des Anlagenbestandes ist die Anlage 1 anzupassen.

3 Leistungen der Netze BW

Hauptgegenstand dieses Vertrages ist die Betriebsführung der Beleuchtungskörper samt Leuchtmittel und Zuleitung in der Straßenbeleuchtung. Der genaue Umfang der von der Netze BW zu erbringenden Dienstleistungen ist in der Anlage 2 detailliert aufgeführt.

Dieser Vertrag wird nur in Ergänzung zu einem bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag über die Netzinfrastruktur der Gemeinde, bestehend aus Kabelnetz, Schaltstellen und Tragsysteme (Maste und Seile) angeboten. Der Netzinfrastrukturbetreiber muss eine Netzführende Stelle und eine betreiberverantwortliche Person der Netze BW benennen. Erst nach erfolgreicher Prüfung der Leistungsfähigkeit und des Organisationskonzeptes des Netzinfrastrukturbetreibers tritt dieser Vertrag in Kraft.

Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Richtlinien, Normen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DIN VDE 0105 und BGV A3) erbracht.

4 Mitwirkung der Kommune

4.1 Bereitstellung von Daten

Die Kommune stellt die ihr zur Verfügung stehenden aktuellen Planunterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. folgende Unterlagen:

- Leuchtstellenverzeichnis
- Bestandsplan
- Betriebsplan

4.2 Ansprechpartner der Kommune

Die Kommune benennt für die Durchführung dieses Vertrags einen Ansprechpartner, der (oder dessen Vertreter) zu den üblichen Geschäftszeiten/Amtszeiten telefonisch erreichbar ist.

4.3 Allgemeine Unterstützung

Die Kommune verschafft den Mitarbeitern der Netze BW jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit nach Punkt 4.1 notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unter-

lagen.

5 Konditionen

5.1 Preise

Die Preise der einzelnen Leistungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Preisbildung und -anpassung

Die Netze BW ist verpflichtet, die Stundenverrechnungssätze für separat weiter verrechnete Leistungen ab dem 2. Jahr der Vertragslaufzeit jeweils jährlich zum 01.01. auf Basis der Preisgleitklausel (siehe Anlage 4) anzupassen.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, bzw. ergeben sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen, die sich auf die Kosten der Netze BW für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen auswirken, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise in diesem Umfang ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird.

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen auch unter Berücksichtigung der vereinbarten Preisgleitklausel für die Kommune oder die Netze BW nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter der Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Bei Inbetriebnahme von weiteren Lichtpunkten und deren Außerbetriebsetzung bzw. Wegfall oder bei Feststellung einer geänderten Lichtpunktzahl im Rahmen einer Überprüfung ist die Netze BW verpflichtet, die angebotene Pauschale ab Eintritt der Änderung bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung mit der geänderten Lichtpunktzahl zu multiplizieren und in Rechnung zu stellen.

Bei Inbetriebnahme von weiteren LED-Leuchten wird ab dem nächsten Abrechnungszeitraum nach der Kenntnisnahme der Inbetriebnahme und durch Übergabe der erforderlichen Errichterbestätigungen durch die Kommune an die Netze BW ein Nachlass je LED-Leuchte auf die Betriebsführungspauschale gewährt (siehe Anlage 3). Bei etwaigem Umbau von LED-Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln fällt der Nachlass ab dem nächsten Abrechnungszeitraum nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme weg. Bei Außerbetriebsetzung von LED-Leuchten fällt die angebotene Pauschale inklusive Nachlass für die Anzahl der betroffenen LED-Leuchten zum nächsten Abrechnungszeitraum weg.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Pauschalpreise für wiederkehrende Leistungen werden vierteljährlich zu Beginn eines Quartals (auf Basis eines gewöhnlichen Kalenderjahrs) in Rechnung gestellt.

Einmalige Leistungen sowie nach Zeitaufwand zu bezahlende Leistungen werden nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Individuelle Zahlungsvereinbarungen im Falle der Erbringung einmaliger Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Die Rechnungen sind 14 Tage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig.

6 Laufzeit

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030.

Der Vertrag verlängert sich um vier weitere Jahre, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf des 31.12.2030 durch die Kommune oder die Netze BW schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2034 endgültig, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der sowohl aufschiebenden als auch auflösenden Bedingung, dass die Vorgaben aus Punkt 3 dieses Vertrages erfüllt werden.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Liegt dieser Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Vertragspartners, muss der außerordentlichen Kündigung eine schriftliche Abmahnung unter Angabe der Gründe und unter angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustands vorausgehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Allgemeine Vertragsbestandteile

7.1 Haftung und Pflichten

Die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht nach § 41 LStrG sowie die Verkehrssicherungspflicht des Anlageneigentümers verbleiben bei der Kommune. Die Kommune stellt die Netze BW von Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Netze BW wegen Verletzung dieser Beleuchtungspflicht und/oder von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die Beleuchtungsanlagen in der Gemeinde Norheim geltend gemacht werden.

Für Schäden, die der Kommune oder einem Dritten infolge des Ausfalls der Straßenbeleuchtung entstehen, haftet die Netze BW, wenn und soweit der Schadenseintritt darauf zurückzuführen ist, dass sie eine ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus einer Garantie sowie in Fällen, für die das Gesetz eine Haftung auch ohne Verschulden vorsieht. Soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, ist eine Ersatzpflicht auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Sollte die Netze BW durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Netze BW steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. Ein Anspruch auf Schadensersatz von Seiten der Kommune besteht nicht.

Soweit die Schadensersatzhaftung der Netze BW ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Netze BW.

7.2 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der Anlagen nebst Zubehör werden nicht verändert. Neu zu errichtende Anlagen und neu hinzukommendes Zubehör gehen zum Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsbereitschaft in das Eigentum der Kommune über, sofern hierzu keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

7.3 Zutrittsrecht

Die Netze BW ist während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt, die in der Verfügungsbefugnis der Kommune stehenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu benutzen, insbesondere zu betreten und zu befahren.

Soweit bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Rechte Dritter berührt werden, wird die Kommune die Netze BW nach Kräften dabei unterstützen, eine ungehinderte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Sie wird hierbei insbesondere von ihren Rechten nach § 126 BauGB Gebrauch machen.

7.4 Vertraulichkeitserklärung/Datenschutz

Die in diesem Vertrag enthaltenen Informationen dürfen von den Kommunen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Netze BW weitergegeben werden.

Soweit die Netze BW der Kommune im Rahmen dieses Vertrags Unterlagen übergibt, behält sich die Netze BW sämtliche Eigentums und Urheberrechte daran vor; die Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Netze BW nicht zugänglich gemacht werden.

Die Zustimmung nach Satz 1 und Satz 2 ist zu erteilen, wenn

- die Informationen/Unterlagen Mitgliedern des Gemeinderats im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zugänglich gemacht werden muss, da sie für die Entscheidungsfindung unerlässlich sind,
- die Informationen/Unterlagen wegen zwingender gesetzlicher Pflichten weitergegeben werden müssen,
- die Informationen/Unterlagen Gerichten oder Behörden erteilt bzw. weitergegeben werden, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit über rechtsverbindliche Verfügungen angefordert haben.

7.5 Einbeziehung Dritter

Die Netze BW ist berechtigt, einzelne Leistungen dieses Vertrags durch Dritte durchführen zu lassen.

7.6 Mitarbeiter der Kommune

Sollen Mitarbeiter der Kommune bei der Leistungserbringung im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags miteinbezogen werden, ist hierüber eine ergänzende Regelung zu vereinbaren.

7.7 Rechtsnachfolge

Die Netze BW ist berechtigt, den Vertrag mit Zustimmung der Kommune auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz Rechtsnachfolger werden soll.

Sollte die Kommune innerhalb der Vertragslaufzeit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile veräußern, ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintritt.

7.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag dennoch im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

7.9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich
- Anlage 2: Leistungsumfang
- Anlage 3: Preise
- Anlage 4: Preisanpassungsklausel

_____, den _____
Ort, Datum

_____, den _____
Ort, Datum

Netze BW

Kunde

Geltungsbereich

Der zugrunde liegende Vertrag, wurde auf Grundlage folgender Daten (Stand: 22.08.2025) für die Kommune Norheim erstellt.

Die in Anlage 2 beschriebenen Leistungen werden in den Ortsteilen laut Gebietsübersicht und Straßenverzeichnis durchgeführt.

Lichtpunkte (Leuchten):

Anzahl der Lichtpunkte gesamt	1.604
davon Anzahl LED zu Vertragsbeginn	1.589

Definition Lichtpunkt: Jede Leuchte wird als Lichtpunkt bezeichnet.

Technische Signalanlagen und Sonderbeleuchtungen sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Ändern sich die Daten während der Vertragslaufzeit, aufgrund von Aktivitäten, die nicht durch die Netze BW durchgeführt wurden bzw. nicht im Leistungsumfang des Vertrags beinhaltet sind, ist die Netze BW hierüber innerhalb von 4 Wochen in Kenntnis zu setzen.

Beizufügen sind (falls vorhanden):

- Gebietsübersicht
- Straßenverzeichnis
- EDV gestützte Datenbestände

LEISTUNGSUMFANG INHALTSVERZEICHNIS

1	BETRIEBSFÜHRUNG LEUCHTEN	2
1.1	Betriebssteuerung	2
1.1.1	Störungsannahme	2
1.1.2	Instandhaltungssteuerung	3
1.1.3	Betriebsreservelager	3
1.2	Revision	3
1.2.1	Leistungsumfang konventionelle Leuchten	3
1.2.2	Leistungsumfang LED-Leuchten	4
1.3	Störungsmanagement	4
1.3.1	Störungsannahme	4
1.3.2	Störungsbehebung	5
1.4	Instandsetzung	5
1.4.1	Instandsetzung der Leuchten außerhalb der Turnusfahrt	5
1.5	Erneuerung	6
1.6	Veränderungen an vorhandenen Anlagen	6
1.7	Betriebswirtschaftliche Aufgaben	6
1.7.1	Materialwirtschaft/Materialvorhaltung	6
1.8	Dokumentation und Datenverarbeitung	6
1.8.1	Dokumentation von Grafik- und Sachdaten	7
1.8.2	Datenbereitstellung	7
1.8.3	Jahresbericht	7

Leistungsumfang

1 Betriebsführung LEUCHTEN

Die einzelnen Leistungen werden soweit nicht anders gekennzeichnet nach einer Pauschale verrechnet (Anlage 3).

Gegenstand der Betriebsführung sind die Beleuchtungskörper samt Leuchtmittel und Leuchten-Zuleitung.

Die Netze BW übernimmt als Anlagenbetriebsführer die Verantwortung für den sicheren Betrieb und den sicheren Zustand der Beleuchtungskörper und Zuleitung.

Voraussetzung für den Betrieb der Straßenbeleuchtung

Entsprechen Beleuchtungsanlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Unfallverhütungsvorschriften und ist die Beseitigung dieses Missstandes nicht von den in der Kostenpauschale enthaltenen Leistungen der Netze BW erfasst, so wird die Netze BW der Kommune rechtzeitig anbieten, die zur Abhilfe erforderlichen und nach Aufwand abzurechnenden Maßnahmen vorzunehmen. Die Kommune beauftragt zeitnah die Durchführung dieser Maßnahmen. Sollte die Beauftragung durch die Kommune nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgen, so hat die Netze BW daraus hervorgehende Mängel, Schäden und Beschädigungen von Rechtsgütern Dritter nicht zu vertreten. Gewährleistungsrechte der Kommune und/oder Schadensersatzansprüche gegen die Netze BW sind daher in diesen Fällen ausgeschlossen.

Betriebliche Regelungen

Der Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN VDE 0105. Bei auszuführenden Arbeiten am Straßenbeleuchtungsnetz hat der zuständige Mitarbeiter der Netze BW grundsätzlich die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105 wahrzunehmen.

Arbeiten am Straßenbeleuchtungsnetz können auch von Dritten ausgeführt werden soweit diese die erforderliche Qualifikationen der Netze BW nachweisen. Diese Arbeiten müssen rechtzeitig vor deren Ausführung mit der Netze BW abgestimmt werden. Die Netze BW koordiniert sämtliche Arbeiten im Straßenbeleuchtungsnetz und gibt die Ausführung dieser Arbeiten frei.

Sämtliche Arbeiten im Straßenbeleuchtungsnetz sind von den Vertragspartnern unter Beachtung der DIN VDE 0105 vorzubereiten und durchzuführen.

1.1 Betriebssteuerung

1.1.1 Störungsannahme

- Bereitstellen der Störungsannahme bei der Netze BW

1.1.2 Instandhaltungssteuerung

- Ausarbeitung von Instandhaltungskonzepten aufgrund der Kenntnis des Anlagenzustandes
- Erstellung eines Instandhaltungs-/Erneuerungsplanes

1.1.3 Betriebsreservelager

- Lagerführung von Kleinmaterial /Verbrauchsmaterial für den Anlageneigentümer

1.2 Revision

Unter Revision werden Maßnahmen der Inspektion und Wartung zusammengefasst. Die **Inspektion** beinhaltet die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (DIN 31051). Die **Wartung** wird zur Bewahrung des Soll-Zustandes durchgeführt und trägt somit zum Werterhalt der Anlagen bei (DIN 31051).

Die Überprüfung der elektrischen Anlagen und ortsfester Betriebsmittel erfolgt gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift (DGUV V3) in einem mindestens vierjährigen Turnus. Auch für die anderen Leistungen gilt, soweit nichts anderes vereinbart, ein vierjähriger Turnus.

Eine Dokumentation in Form eines Inspektionsberichtes (nach Anlage 5) wird generell durchgeführt.

1.2.1 Leistungsumfang konventionelle Leuchten

Als konventionelle Leuchten werden alle Leuchten mit folgenden Leuchtmittel bezeichnet: LED-Retrofit, NAV-, HQL-, Halogen- oder Kompaktleuchtstoff

Turnusmäßige Störungsbehebung

Von der Kommune gemeldete Mängel an Leuchten und Lampen werden von Netze BW gesammelt und im Zuge der alle 4 Wochen stattfindenden Turnusfahrt behoben. Die Materialkosten defekter Teile werden der Kommune separat verrechnet (z. B. Lampen, elektrische Bauteile, Leuchtengläser).

Auf Wunsch der Kommune werden gemeldete Mängel an Leuchten und Lampen von Netze BW auch außerhalb der Turnusfahrt behoben. Es erfolgt in diesem Falle eine separate Verrechnung nach Aufwand (siehe 1.4.1).

Gruppentausch

Ersetzen aller Leuchtmittel zu Beginn des ersten Vertragsjahres. Aufnahme und Dokumentieren aller Leuchten und Leuchtmittel.

Im Zuge der turnusmäßigen Störungsbehebung und beim Gruppentausch werden folgende Tätigkeiten mit ausgeführt:

Reinigung

- Reinigung der Leuchtenabdeckungen mit geeignetem Reinigungsmittel (außen, erforderlichenfalls auch innen)
- Reinigung der Wannens, Reflektoren, Refraktoren

Überprüfung der Leuchten

- Leuchtendichtungen überprüfen, ggf. abdichten
- Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren
- Lichttechnische Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden überprüfen
- Schäden dokumentieren

Überprüfung der Straßenbeleuchtungs-Freileitung

- Sichtprüfung der Abzweigungsklemme und Abzweigsicherung

Qualitätssicherung

- Funktionsprüfung durch Inbetriebnahme der Leuchten.
Die Netze BW ist berechtigt, die Straßenbeleuchtung hierfür auch bei Tage einzuschalten. Die Energiekosten hierfür trägt die Gemeinde
- Fachgerechte Entsorgung defekter Betriebsmittel

1.2.2 Leistungsumfang LED-Leuchten

Bei LED-Leuchten finden weder eine turnusmäßige Störungsbehebung noch ein Gruppentausch statt.

Revision von LED-Leuchten

Folgende Tätigkeiten werden bei LED-Leuchten im Zuge der Revision durchgeführt:

- Beleuchtungskörper kontrollieren
- Leuchtensitz prüfen, ggf. befestigen
- Äußerliche Reinigung der Leuchte
- Schäden dokumentieren
- Funktionsprüfung

1.3 Störungsmanagement

1.3.1 Störungsannahme

Die Kommune teilt der Netze BW Störungen der Straßenbeleuchtungsanlage über das bereitgestellte Digitale-Online-System mit. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Störungsmeldung der Kommune über eine von der Netze BW bereitgestellte Telefonnummer (24-Stunden-Störungsannahme zwecks Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die Entstörbereitschaft).

Die Netze BW richtet folgende Störungsannahme ein:

- Störungsannahme und Bearbeitung der Mängelmeldungen von der Kommune (Digitales-Online-System).
- 24h-Störungsannahme zwecks Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die Entstörbereitschaft (Telefon).

1.3.2 Störungsbehebung

Eine Störung liegt vor, wenn die Funktion der Beleuchtung nicht mehr gegeben ist oder ein Schaden mit Gefährdung der Verkehrssicherung vorliegt.

Bei Störungen mit Erfordernis zur Einleitung sofortiger Maßnahmen wird die Entstörbereitschaft der Netze BW informiert. Die Entstörbereitschaft steht der Kommune täglich 24 Stunden zur Verfügung. Die rasche Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen dient der Gefahrenvermeidung vor Ort und der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Anlageneigentümers.

Störungen mit Gefährdung der Verkehrssicherung sind z. B.

- frei zugängliche elektrische Teile (Berührungsschutz nicht mehr vorhanden)
- loser Sitz der Leuchtenhalterung und Leuchte aufgrund mechanischer Einwirkung

Sofern von einer Störung keine Gefährdung der Verkehrssicherung ausgeht, kann aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei nächtlichen Störungen die Störungsbehebung am Folgetag während den Regelarbeitszeiten der Netze BW durchgeführt werden.

Die Störungsbeseitigung an Leuchten wird im vierwöchigen Turnus ausgeführt (Turnusfahrt). Die Störungen an Leuchten werden unter Angabe des Standorts spätestens zwei Arbeitstage vor der geplanten Turnusfahrt per Faxnachricht (Störungserfassung Anlage 6) der Netze BW mitgeteilt.

1.4 Instandsetzung

Die Instandsetzung dient zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen (DIN 31051). Eine Instandsetzung wird bei der Feststellung von Schäden, bzw. zum Zwecke der Störungsbehebung erforderlich.

Zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten ist die Netze BW berechtigt, die Straßenbeleuchtung auch bei Tage einzuschalten. Die dabei anfallenden Kosten des Energieverbrauchs sind von der Kommune zu tragen.

Instandsetzung nach Schäden, verursacht durch Dritte, bzw. Elementarschäden:
Instandsetzung nach Schäden, verursacht durch Dritte, bzw. Elementarschäden werden nach Aufwand an die Kommune weiter verrechnet.

Die Kommune beauftragt die Durchführung der Maßnahmen. Sollte die Beauftragung durch die Kommune bei sicherheitsrelevanten Maßnahmen nicht erfolgen, geht die Verantwortung für den Betrieb dieser Anlagenteile auf die Kommune über.

1.4.1 Instandsetzung der Leuchten außerhalb der Turnusfahrt

Die Instandsetzung der konventionellen Leuchten erfolgt in der Regel im Zuge der Turnusfahrt (sh. 1.2.1). Instandsetzungen außerhalb der Turnusfahrt sowie evtl. Nachlackieren der Leuchten sind in der Kostenpauschale nicht enthalten.

Defekte LED-Leuchten werden demontiert und nach Reparatur bzw. Neubeschaffung wieder montiert. Wünscht die Gemeinde für die Zwischenzeit ein Provisorium, so wird eine provisorische Leuchte montiert/demontiert. Bei defekten LED-Modulen wird das betroffene Modul ausgetauscht.

Die Störungsbehebung von LED-Leuchten erfolgt nach Aufwand und wird separat an die Gemeinde weiterverrechnet.

Eine Reparatur bzw. Neubeschaffung der LED-Leuchten muss mit der Gemeinde abgestimmt werden.

1.5 Erneuerung

Ist die Leuchte durch eine Instandsetzung nicht mehr in den funktionsfähigen Zustand zu versetzen, bzw. ist dessen Abnutzungsgrenze erreicht, so ist eine Erneuerung erforderlich.

Die Netze BW informiert die Kommune über erforderliche Erneuerungen. Erneuerungen werden mittels separater Beauftragung abgerechnet.

1.6 Veränderungen an vorhandenen Anlagen

Änderungen an vorhandenen Anlagen der Beleuchtung werden in der Regel von Dritten veranlasst, z. B.

- Mast-Leuchte versetzen
- Provisorien errichten

Die Veränderungen werden mittels separater Beauftragung abgerechnet.

1.7 Betriebswirtschaftliche Aufgaben

1.7.1 Materialwirtschaft/Materialvorhaltung

- Einkaufs-, Lager- und Transportlogistik
- Lagerung von Ersatzlampen und Standardersatzteilen
(Leuchten, LED-Material und Tragsysteme werden nicht eingelagert soweit sie keine Netze BW-Standardmaterialien sind)
- Sortenreine Trennung und fachgerechte Entsorgung von Abfällen
- Vorhaltung von Arbeitsmitteln wie z. B. geeignete Fahrzeuge, Leitern, Werkzeuge und Reinigungsmittel

1.8 Dokumentation und Datenverarbeitung

Die Dokumentation wird mit gängigen Management-Systemen und Geoinformationssystemen erstellt.

1.8.1 Dokumentation von Grafik- und Sachdaten

Die Änderungen/Erneuerungen von Bestands- und Betriebsplandaten werden im eingesetzten GIS-System (derzeit ARCFM UT) zeitnah nachgeführt und aktualisiert. Änderungen/Neuerfassungen von Sachdaten der Betriebsmittel werden in den eingesetzten Sachdatenbanken (derzeit LuxData) eingepflegt bzw. fortgeführt. Dauerhafte Änderungen von Schalt- und Betriebszuständen werden ebenfalls im GIS-System dokumentiert.

Neuaufnahme Sachdaten der Leuchten

Die Neuaufnahme der Sachdaten der Leuchten gilt in Gebieten, in denen zuletzt die Netze BW keine Anlagenbetreiberverantwortung gemäß DIN VDE 0105-100 über die Leuchten wahrgenommen hat:

Werden der Netze BW von Seiten der Kommune keine erforderlichen Sachdaten der Beleuchtung im kompatiblen Datenformat und zur Verfügung gestellt, so beauftragt die Kommune die Netze BW zu Beginn der Vertragslaufzeit zur Datenaufnahme. Die Aufwandsentschädigung für die Leistung werden der Kommune durch die Netze BW einmalig berechnet.

1.8.2 Datenbereitstellung

Eine Datenbereitstellung der Sach- und Grafikdaten erfolgt einmal jährlich auf Anforderung der Kommune in den folgenden Formaten:

- analoger Form (Pläne, Listen, Ausdrucke)
- digitaler Form (pdf, jpg, Excel)
- digitale Datenbereitstellung (dxf-Format)

1.8.3 Jahresbericht

Der jährliche Bericht enthält eine Zusammenfassung über die Störfälle und die getätigten Instandhaltungsarbeiten im laufenden Jahr.

Preise

Angebotspreis für die Betriebsführung LEUCHTEN (Pauschale):

konventionelle Leuchte

Konventioneller Leuchte:

13,- €/Lichtpunkt und Jahr

LED-Leuchte

Leuchtstelle mit LED-Leuchte:

10,- €/Lichtpunkt und Jahr

Aufteilung Pauschale und Weiterverrechnung nach Aufwand/separates Angebot

Lfd. Nr.	Art der Tätigkeit	in Pauschale enthalten	Weiter- verrechnung nach Auf- wand	Weiter- verrechnung nach geson- derten Auf- trag
1.1	Betriebssteuerung			
1.1.1	Störungsannahme			
	Bereitstellen der Störungsannahme	X		
1.1.2	Instandhaltungssteuerung			
	Ausarbeitung von Instandhaltungskonzepten auf- grund der Kenntnis des Anlagenzustandes	X		
	Instandhaltungs-/Erneuerungsplan erstellen	X		
1.1.3	Betriebsreservelager			
	Lagerführung für Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial	X		
1.2	Revision			
1.2.1	Leistungsumfang konventionelle Leuchten			
	Durchführen der Turnusfahrt (alle 4 Wochen)	X		
	<u>Störungsbehebung im Zuge der Turnusfahrt:</u> Leuchtmitteltausch, Ersatz Elektroblick, Ersatz Leistungsreduziergerät	X *1		
	<u>Störungsbehebung im Zuge der Turnusfahrt:</u> Ersatz Starter, Sicherungen	X		
	Leuchtengläser und Abdeckungen ersetzen im Zuge der Turnusfahrt	X *1		
	Reinigung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, Reinigung der Wannen, Reflektoren und Refraktoren im Zuge der Turnusfahrt	X		

	Leuchtendichtungen überprüfen und ggf. abdichten. Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren, lose Teile befestigen, lichttechn. Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden prüfen, im Zuge der Turnusfahrt	X		
	Durchführung Gruppentausch, Leuchtmitteltausch zum Beginn des ersten Vertragsjahres	X ^{*1}		
	Reinigung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, Reinigung der Wannen, Reflektoren und Refraktoren im Zuge Gruppentausch	X		
	Leuchtendichtungen überprüfen und ggf. abdichten, Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren, lose Teile befestigen, lichttechn. Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden prüfen, im Zuge Gruppentausch	X		
	Schäden dokumentieren	X		
	Funktionsprüfung	X		
	Fachgerechte Entsorgung defekter Betriebsmittel	X		
1.2.2	Leistungsumfang LED-Leuchten			
	Beleuchtungskörper kontrollieren	X		
	Leuchtensitz prüfen, ggf. befestigen	X		
	Äußerliche Reinigung der Leuchte	X		
	Schäden dokumentieren	X		
	Funktionsprüfung	X		
1.3	Störungsmanagement			
1.3.0	Bereitschaftsdienst Vorhalten/Bereitstellung nach Netze BW-Standard an 365 Tagen/Jahr, 24h/Tag	X		
1.3.1	Störungsannahme			
	Störungsannahme und Bearbeitung der Mängelmeldungen von der Kommune	X		
	24h-Störungsannahme Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht	X		
1.3.2	Störungsbehebung			
	an konventionellen Leuchten innerhalb der Turnusfahrt (siehe 1.2.1)	X		
	an Leuchten außerhalb der Turnusfahrt		X	
	Erstellung von Provisorien		X	
1.4	Instandsetzung			
	Instandsetzung von Schäden, verursacht durch Dritte		X	
	Instandsetzung von Elementarschäden		X	
1.4.1	Instandsetzung an Leuchten außerhalb der Turnusfahrt			
	Mängelbehebung außerhalb der Turnusfahrt		X	
	Nacklackieren		X	
	Demontage von defekten LED-Leuchten und nach Reparatur bzw. Neubeschaffung Montage der LED-Leuchten		X	

	Montage/Demontage einer provisorischen Leuchte			X
	Modultausch		X	
	Reparatur bzw. Neubeschaffung der LED-Leuchte			X
1.5	Erneuerung			
	Information über Erneuerung von Leuchten	X		
	Erneuerungsmaßnahmen durchführen			X
1.6	Änderungen			
	Änderungen an funktionstüchtigen Straßenbeleuchtungsanlagen wie z. B. Mast-Leuchte versetzen, Überspannung ändern, Kabel umlegen, Schaltstelle versetzen, Provisorien errichten.			X
1.7	Betriebswirtschaftliche Aufgaben			
1.7.1	Materialwirtschaft/Materialvorhaltung			
	Einkaufs-/Lager- und Transportlogistik	X		
	Lagerung von Ersatzlampen und Verbrauchsmaterial (Leuchten, LED-Materialien und Tragsysteme werden nicht eingelagert)	X		
	Vorhaltung von Arbeitsmitteln, Geräten und Werkzeugen	X		
	Sortenreine Trennung und fachgerechte Entsorgung von Abfällen	X		
1.8	Dokumentation/Datenverarbeitung			
1.8.1	Dokumentation von Grafik- und Sachdaten			
	Datenaufnahme Sachdaten der Leuchten zu Vertragsbeginn (falls erforderlich)			X
	Bei Veränderungen/Erneuerungen/Investitionen		X	
	Bei Instandhaltungen (Revision/Instandsetzung)	X		
1.8.2	Datenbereitstellung			
	einmal jährliche Datenbereitstellung	X		
1.8.3	Jahresbericht			
	Zusammenfassung der Störungen und Instandhaltungsarbeiten (jährlich)	X		
1.9	Technische Beratung			
	Techn. Beratung für Fragestellungen in der Beleuchtung	X		

*1 Weiterverrechnung der Materialkosten und des Aufwands für dessen Beschaffung

Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stundenverrechnungssätze und Preisgleitklausel

Stundenverrechnungssätze (ab 01.01.2025):

Für die Arbeiten nach Zeitaufwand innerhalb der Regelarbeitszeit werden folgende Verrechnungssätze zugrunde gelegt:

Stundensatz Monteur Verteilnetz/Netzentwicklung:.....	95,80 €/Stunde
Stundensatz Obermonteur Verteilnetz/Netzentwicklung:.....	101,40 €/Stunde
Stundensatz Technischer Sachbearbeiter Verteilnetz/Netzentwicklung..	117,60 €/Stunde
Stundensatz Meister Verteilnetz/Netzentwicklung:.....	117,60 €/Stunde
Stundensatz Ingenieur Verteilnetz/Netzentwicklung:.....	156,20 €/Stunde

Stundensatz VW T4 /T5, VW Caddy Kasten, MB Sprinter.....	23,00 €/Stunde
Stundensatz Steiger bis 16,4 m:.....	29,50 €/Stunde

Für Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Werktags 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sind folgende Zuschlagssätze auf die Stundenverrechnungssätze der Mitarbeiter zu berücksichtigen:

Werktags von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr:.....	30 %
Sonn- und Feiertags 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr:.....	100 %

Preisgleitklausel:

Die angegebenen Verrechnungssätze und Pauschalpreise (aus Anlage 3) werden wie folgt angepasst:

$$V_{\text{neu}} = V_0 * L/L_0$$

Dabei bedeuten:

- V_{neu} : Neuer Verrechnungssatz/Pauschalpreis
- V_0 : Verrechnungssatz/Pauschalpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- L: aktuelle Ausgangsstundenvergütung entsprechend der Lohngruppe 4/0
- L_0 : Ausgangsstundenvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Die Ausgangsstundenvergütung ist der zwischen dem Arbeitgeberverband der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V. und der zuständigen Gewerkschaft Ver.di tarifvertraglich vereinbarte, auf die Stunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe 4/0.

Der auf die Stunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe 4/0 beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (3.980,95 €/165 Stunden => 24,13 €/h).

Neu hinzukommende und Lohnbestimmende gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen sowie Arbeitszeitänderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Alle genannten Verrechnungssätze verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.